Anlage 2

Richtlinie für die Überlassung von (Veranstaltungs-)Räumen, Bürgerhäusern, Mehrzweckhallen, Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräumen der Stadt Lahr (städtische Veranstaltungsräume)

## § 1 Widmungszweck der öffentlichen Einrichtungen

- (1) Die Stadt Lahr stellt die aus der Anlage 1 ersichtlichen Räumlichkeiten als öffentliche Einrichtungen für die Durchführung von Veranstaltungen für gesellschaftliche, kulturelle, politische bzw. sportliche Zwecke jeweils entsprechend der Ausweisung in der Anlage zur Verfügung.
- (2) Der Inhalt der Nutzungszwecke wird wie folgt bestimmt:
  - 1. Die gesellschaftliche Nutzung umfasst Veranstaltungen, die der Unterhaltung, Diskussion, Information, Ehrung oder ähnlichen Zwecken sowie religiösen Zwecken dienen. Hierunter fallen auch private Feierlichkeiten.
  - 2. Die kulturelle Nutzung umfasst Ausstellungen, Konzerte, Theateraufführungen und ähnliche Veranstaltungen inkl. Proben.
  - 3. Die politische Nutzung umfasst öffentliche Diskussions- und Informationsveranstaltungen, die zu politischen Themen durchgeführt werden.
  - 4. Die sportliche Nutzung umfasst den Übungs- und Spielbetrieb in dem durch die Ausstattung der Einrichtung bestimmten Rahmen.
- (3) Die Hallen und Gymnastikräume werden während der Schulzeiten von den Schulen zur Durchführung des Sportunterrichts genutzt. Sonstige Nutzungen sind nur außerhalb dieser Zeiten zugelassen.
- (4) Sämtliche Räume in Schulen stehen nur außerhalb der Schulzeiten zur Verfügung.
- (5) Die Räume im VHS-Zentrum "Haus zum Pflug" dienen in erster Linie der Nutzung durch die Volkshochschule. Sonstige Nutzungen werden nur innerhalb der verbleibenden Kapazitäten zugelassen.
- (6) Die Räume im "Schlachthof Jugend und Kultur" sind vorrangig der Jugendarbeit und für kulturelle Veranstaltungen gewidmet. Sonstige Nutzungen sind nur innerhalb der verbleibenden Kapazitäten zugelassen.
- (7) Vom Nutzungszweck umfasst sind nur Veranstaltungen mit lokalem bzw. regionalem Charakter oder Einzugsbereich. Nicht umfasst sind insbesondere politische Veranstaltungen mit überregionalem Charakter (z.B. Landes- und Bundesparteitage).
- (8) Die Überlassung der in Abs. 1 genannten Einrichtungen erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen des o. g. Widmungszwecks. In besonderen Einzelfällen ist eine Zulassung über die genannten Widmungszwecke hinaus möglich. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Über die Zulassung über den Widmungszweck hinaus entscheidet der Oberbürgermeister. Er kann diese Befugnisse auf Bedienstete der Stadt Lahr übertragen.

## § 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Berechtigt zur Nutzung der Veranstaltungsräume im Rahmen der Kapazitäten sind die Einwohner der Stadt Lahr, Personen die in Lahr ein Gewerbe betreiben sowie juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die in Lahr ihren Sitz haben oder ein Gewerbe betreiben, soweit sich aus der Anlage nichts anderes ergibt.
- (2) Eine Überlassung an auswärtige Personen und Personenvereinigungen kann erfolgen, wenn diesbezüglich Kapazitäten bestehen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Über die Zulassung entscheidet der Oberbürgermeister. Er kann diese Befugnis auf Bedienstete der Stadt Lahr übertragen.
- (3) Nutzer, die wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Regelungen der Überlassung der Veranstaltungsräume, insbesondere die in § 4 Abs. 2 genannten Regelungen verstoßen, sind von der weiteren Benutzung ausgeschlossen. Auf Antrag wird der Ausschluss angemessen befristet.

#### § 3 Zulassung

- (1) Gehen für die Benutzung eines Veranstaltungsraumes mehrere Bewerbungen für denselben Termin ein, so erfolgt die Überlassung nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.
- (2) Bewerben sich Personen oder Personenvereinigungen, denen ein Anspruch auf Nutzung nach § 2 zusteht und auswärtige Personen, so ist den Nutzungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 Vorrang einzuräumen, wenn noch kein Mietvertrag abgeschlossen wurde. Innerhalb der Nutzungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 ist, wenn noch kein Mietvertrag abgeschlossen wurde, gemeinnützigen Vereinen und Organisationen und städtischen Einrichtungen Vorrang vor anderen Nutzungsberechtigten zu geben.
- (3) Werden Anträge auf Zulassung später als vier Wochen vor dem begehrten Termin gestellt, besteht kein Anspruch auf Zulassung.

# § 4 Ausgestaltung der Überlassung und der Benutzung

- (1) Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Benutzern für die Uberlassung und Benutzung der Veranstaltungsräume wird privatrechtlich ausgestaltet. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch den Abschluss eines schriftlichen Mietvertrags.
- (2) Dem Mietvertrag liegen die Allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen bei Vermietung von (Veranstaltungs-)Räumen, Bürgerhäusern, Mehrzweckhallen, Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräumen der Stadt Lahr (städtische Veranstaltungsräume) sowie die für die einzelnen Veranstaltungsräume jeweils geltenden besonderen Miet- und Nutzungsbedingungen und die Hausordnungen zugrunde.

(4) Für die Überlassung der Veranstaltungsräume wird in der Regel ein Benutzungsentgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Entgeltordnung.

### § 5 Andere Räumlichkeiten

Die übrigen in diesen Richtlinien nicht genannten städtischen Veranstaltungsräume sind

nur für den Verwaltungsgebrauch bestimmt und stellen daher keine öffentlichen Einrichtungen dar. Sie können an Dritte überlassen werden, soweit sie nicht für dienstliche Zwecke benötigt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung dieser Räumlichkeiten besteht nicht. Über die Zulassung entscheidet der Oberbürgermeister. Er kann diese Befugnisse auf Bedienstete der Stadt Lahr übertragen.

### § 6 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Sie gilt für alle Zulassungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

Widmungszweck der öffentlichen Einrichtungen

Raum/Halle			Widmung			Anmerkungen	zuständige Stelle
Bezeichnung	gesellschaftl. Nutzung	kulturelle Nutzung	sportliche Nutzung	politische Nutzung	sonstige Nutzung		
	Lahr						
Stadthalle, Theaterbestuhlung mit Erhöhungen	Х	Х		х		keine priv. Feierlichkeiten	Amt 41
						nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos,	
Aktienhof Versammlungsraum						Fasnachtsverantstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv.	
	X	х		x		Feierlichkeiten pro Monat	Amt 41
Pflugsaal							
großer Saal	Х	Х		Х		keine priv. Feierlichkeiten	Amt 41
kleiner Saal (=Roter Saal)	Х	Х		х	VHS-Kurse	keine priv. Feierlichkeiten	Amt 41
VHS Zentrum, Haus zum Pflug							
Seminarraum (Zimmer 1.07)	Х				VHS-Kurse	keine priv. Feierlichkeiten	VHS
Seminarraum (Zimmer 1.08)	Х				VHS-Kurse	keine priv. Feierlichkeiten	VHS
Seminarraum/Besprechungsraum (Zimmer 2.01)	Х				VHS-Kurse	keine priv. Feierlichkeiten	VHS
Seminarraum (Zimmer 2.03)	Х				VHS-Kurse	keine priv. Feierlichkeiten	VHS
Seminarraum (Zimmer 2.04)	Х				VHS-Kurse	keine priv. Feierlichkeiten	VHS
Seminarraum (Zimmer 2.05)	Х				VHS-Kurse	keine priv. Feierlichkeiten	VHS
ATM-Raum	Х				VHS-Kurse	keine priv. Feierlichkeiten	VHS
Vortragsraum Reihenbestuhlung	Х				VHS-Kurse	keine priv. Feierlichkeiten	VHS
Lehrküche	Х				VHS-Kurse	keine priv. Feierlichkeiten	VHS
Computer-Raum	Х				VHS-Kurse	keine priv. Feierlichkeiten	VHS
Max-Planck-Gymnasium							
Turnhalle			Х				Abt. 501
Gymnastikraum			х				Abt. 501
Mensa		х		х			Abt. 501
Aula	Х	Х		х		keine priv. Feierlichkeiten	Abt. 501
Schutterlindenbergschule Mensa		Х		х			Abt. 501
Scheffelgymnasium							
Mensa		Х		х			Abt. 501
Empfangshalle		Х		Х			Abt. 501
Theodor-Heuss-Schule							
Gymnastikraum			х				Abt. 501
Turnhalle			х				Abt. 501
Friedrichschule Turnhalle			х				Abt. 501
Eichrodtschule Turnhalle			х				Abt. 501
Geroldseckerschule Turnhalle			х				Abt. 501
Gutenbergschule Turnhalle			х				Abt. 501
Altes Rathaus, Ratssaal (ggf. mit Nebenraum)					Trauungen	keine priv. Feierlichkeiten, keine Tanz- und	
	X	x		Х	(ohne	Bewegungsveranstaltungen	Amt 41
Schlachthof							
Veranstaltungshalle	Х	Х	х	Х		max. 2 priv. Feierlichkeiten pro Monat	Abt. 502

Raum/Halle			Widmung			Anmerkungen	zuständige Stelle
Bezeichnung	gesellschaftl. Nutzung	kulturelle Nutzung	sportliche Nutzung	politische Nutzung	sonstige Nutzung		
Projektbereich	Х	Х	Х	Х		keine priv. Feierlichkeiten	Abt. 502
Großviehhalle	Х	Х	х	х		max. 2 priv. Feierlichkeiten pro Monat	Abt. 502
Großmarkthalle/Rheintalsporthalle 2			х				Abt. 501
Rheintalsporthalle 1			Х				Abt. 501
Kleintierhalle	Х		х			keine priv. Feierlichkeiten	Abt. 501
Hallensportzentrum							
Foyer	Х		Х			keine priv. Feierlichkeiten	Abt. 501
Halle 1			Х				Abt. 501
Halle 2			Х				Abt. 501
Kraftraum Hallensportzentrum			х				Abt. 501
Mauerfeld							
	Mietersheim						
Bürgerhaus Mietersheim	x	x	x			nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos, Fasnachtsverantstaltungen, etc)/Jahr, max. 1 Veranstaltung pro Wochenende (Fr. Abend bis Sonntag Abend), max. 2 priv. Feierlichkeiten pro Monat	OV Mietersheim
Grundschule Mietersheim							
Aula		Х	Х		Proben, VHS		OV Mietersheim
Sporthalle			Х				OV Mietersheim
	Sulz						
Ortsverwaltung / Schulungsräume	х	x	х	x		nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos, Fasnachtsverantstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv. Feierlichkeiten pro Monat	OV Sulz
Grundschule Sulz							
Turnhalle			х				OV Sulz
Sulzberghalle							OV Sulz
Veranstaltungshalle	x	x		х		nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos, Fasnachtsverantstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv. Feierlichkeiten pro Monat	OV Sulz
Sporthalle	Х	X	X			keine priv. Feierlichkeiten	OV Sulz
Foyer	Х	Х	х			keine priv. Feierlichkeiten	OV Sulz
	Kippenheimweiler						
Kaiserswaldhalle							
Halle	x	x	х	х		nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos, Fasnachtsverantstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv. Feierlichkeiten pro Monat	OV Kippenheimweiler

Raum/H			Widmung			Anmerkungen	zuständige Stelle	
Bezeichnung		gesellschaftl. Nutzung	kulturelle Nutzung	sportliche Nutzung	politische Nutzung	sonstige Nutzung		
							nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos,	
Foyer						Fasnachtsverantstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv.	0)////	
 Grundschule Aula		Х	X	X X	Х	VHS-Kurse	Feierlichkeiten pro Monat	OV Kippenheimweiler OV Kippenheimweiler
ituliuscilule Aula			^	^		VIIO-Nuise	nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos,	Ov Kipperineimweilei
Ortsverwaltung Bürgersaal						Fasnachtsverantstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv.		
ntoverwaltung Durgerouu		x	х				Feierlichkeiten pro Monat	OV Kippenheimweiler
	R	eichenbach	_ ^				T define mener pro monat	O V Tripperineiniweiler
			l	1			nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos,	
eroldseckerhalle Saal							Fasnachtsverantstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv.	
		x	x	х	х		Feierlichkeiten pro Monat	OV Reichenbach
rund- und Hauptschule							,	
Turnhalle				х				OV Reichenbach
		Hugsweier						
egegnungshaus "Altes Vol	ksbad"	Х	х		Х		keine privaten Feierlichkeiten	OV Hugsweier
Sportheim							nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos,	
						Fasnachtsverantstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv.		
	X	Х		Х		Feierlichkeiten pro Monat	OV Hugsweier	
						nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos,		
chutterlindenberghalle							Fasnachtsverantstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv.	
	Х	х	х	Х		Feierlichkeiten pro Monat	OV Hugsweier	
	La	ngenwinkel	1		1			
rundschule							12.10	
							nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos,	
Schulturnhalle						\/\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\	Fasnachtsverantstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv.	01/1
	Х	Х	Х	Х	VHS-Kurse	Feierlichkeiten pro Monat Vermietung nur an Vereine und gemeinnützige	OV Langenwinkel	
Aula (Mehrzweckraum ggf. mit Flur)		· ·		v		Organisationen	OV Langenwinkel	
	х	Х		Х		nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos,	Ov Langenwinkei	
Küche						Nachmittags-	Fasnachtsverantstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv.	
Rucrie	x		1		betreuung	Feierlichkeiten pro Monat	OV Langenwinkel	
		^		<del> </del>			nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos,	O v Langenwinker
Feuerwehr Schulungsraum							Fasnachtsverantstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv.	
		x		х			Feierlichkeiten pro Monat	Feuerwehr
		Kuhbach	1	_ ^			- Sisting interest pro monat	. 5551110111
				1			nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos,	
Sport- und Festhalle						Fasnachtsverantstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv.		
	x	x	x	x		Feierlichkeiten pro Monat	OV Kuhbach	
Ortsverwaltung Bürgerraum							Vermietung nur an Vereine und gemeinnützige	
		x	x	1	x		Organisationen	OV Kuhbach